

## **Gefahrenabwehrverordnung**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Zweibrücken vom 7. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43, bis 49, Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) - BS 2012-1 - erlässt die Stadtverwaltung Zweibrücken als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Zweibrücken mit Zustimmung des Stadtrates und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Zweibrücken.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Parks sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielflächen, Bedürfnisanlagen, Friedhöfe einschließlich der unmittelbar zu ihnen führenden und der in ihnen verlaufenden Wege.

### **§ 2**

#### **Gebote und Verbote**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten

- 1 in aggressiver oder störender Form zu betteln,
- 2 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können,
- 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
- 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zu verunreinigen,

- 5 Blumen, Sträucher oder Zweige unbefugt zu entfernen,
- 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zu verunreinigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
- 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

- 1 zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen,
- 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
- 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
- 4 Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
- 5<sup>1)</sup> Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben, diese mit Kraftfahrzeugen/Anhängern zweckfremd zu befahren sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
- 6 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) <sup>2)</sup>Es ist verboten, Hunde

- in den beiden Naherholungsgebieten Fasanerie und Birkhausen, in öffentlichen Anlagen, in der Fußgängerzone sowie auf Märkten und Volksfesten ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen.
- auf Kinderspielplätzen zu führen oder frei umherlaufen zu lassen,
- in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

Die Naherholungsgebiete sind in den beigegeführten Lageplänen räumlich bestimmt, die Lagepläne sind Bestandteil der Gefahrenabwehrverordnung.

(4) Die Verantwortlichen haben Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 3) kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

---

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 geändert durch Satzung vom 28.07.2003, in Kraft ab 01.07.2003, außer Kraft mit Ablauf des 30.06.2022

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 3 Satz 1 und 1 Spiegelstrich geändert durch Verordnung vom 24.06.08, in Kraft ab 01.07.2008, außer Kraft mit Ablauf des 30.06.2022

### § 3

#### **Anordnungen des Aufsichtspersonals, der Ordnungsbehörde und der Polizei**

Mitarbeitende des Aufsichtspersonals, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an die Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften des § 2 dieser Verordnung verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Mitarbeitende des Aufsichtspersonals haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### § 4

#### **Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffern 4 bis 5 gelten nicht für das Aufsichtspersonal, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### § 5

#### **Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- 1 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bittelt,
- 2 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
- 3 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
- 4 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen verunreinigt,
- 5 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher oder Zweige entfernt,
- 6 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
- 7 entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

- 1 entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellt,
- 2 entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
- 3 entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
- 4 entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
- 5<sup>1)</sup> entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, diese mit Kraftfahrzeugen/Anhängern zweckfremd befährt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
- 6 entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1<sup>2)</sup> entgegen § 2 Abs. 3 1. Spiegelstrich Hunde in den Naherholungsgebieten Fasanerie und Birkhausen, in öffentlichen Anlagen, in der Fußgängerzone, auf Märkten oder Volksfesten frei umherlaufen lässt,
- 2 entgegen § 2 Abs. 3 2. Spiegelstrich Hunde auf Kinderspielplätzen führt oder frei umher laufen lässt,
- 3 entgegen § 2 Abs. 3 3. Spiegelstrich Hunde in Brunnen oder Wasserbecken baden lässt,
- 4 entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass eingetretene Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden,
- 5 entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, und 6 und des § 2 Abs. 3 eingezogen werden (§ 48 Abs. 3 POG).

---

<sup>1)</sup> § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 geändert durch Satzung vom 28.07.2003, in Kraft ab 1.7.2003, außer Kraft mit Ablauf des 30.06.2022

<sup>2)</sup> § 5 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 geändert durch Satzung vom 24.06.2008, in Kraft ab 01.07.2008

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Zweibrücken.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 1.7.2002 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2022 außer Kraft.